



Naturland Richtlinien für die Ökologische Imkerei

Stand 05/2016

www.naturland.de

Naturland - Verband für ökologischen Landbau e. V.

Kleinhaderner Weg 1, 82166 Gräfelfing, Germany

Tel: +49 (0)89/89 80 82-0, Fax: +49 (0)89/89 80 82-90

Email: naturland@naturland.de

www.naturland.de

Vorwort

Einleitung

Anerkannt ökologischer Landbau nach den Richtlinien von Naturland - Verband für ökologischen Landbau e.V. hat sich zu einer festen Größe entwickelt. Vergleicht man die 1. Fassung der „Richtlinien für den naturgemäßen Landbau“, die nach der Verbandsgründung im Jahre 1982 verabschiedet wurde, mit der nun vorliegenden, so ist dies ein Spiegel für die Dynamik und Entwicklungsfähigkeit einerseits, aber auch für die Beständigkeit und Konsequenz dieser zeitgemäßen Form der Landbewirtschaftung. Die Entwicklung von Richtlinien und ihre Umsetzung in die Praxis sind das Herzstück der Arbeit eines anerkannt ökologischen Landbauverbandes. Richtlinien müssen sich bewähren. Sie müssen bei sich wandelnden Rahmenbedingungen modifiziert, müssen auf neue Bereiche ausgedehnt werden. Das Wachstum von Naturland und seinen Organisationen seit der Verbandsgründung spiegelt den Erfolg dieser Arbeit wider und bestätigt, dass Landwirte, Lebensmittelhersteller und Verbraucher dieser Wirtschaftsweise Akzeptanz und Wertschätzung auf breiter Ebene entgegenbringen.

Richtlinien für Spezialbereiche

Naturland Richtlinien gab es längst bevor die ersten gesetzlichen Regelungen der EU zum ökologischen Landbau verabschiedet wurden. Und auch heute gehen von der konsequenten Weiterentwicklung unserer Richtlinien wichtige Impulse aus - Anregungen, die von Seiten des Gesetzgebers ernst genommen werden.

Naturland Richtlinien beschränken sich heute nicht mehr allein auf eine bestimmte Form der Landbewirtschaftung, wie sie konkret für die Produktionszweige Pflanzenbau und Viehwirtschaft geregelt sind. Längst wurde differenziert, wurden Richtlinien für viele Spezialbereiche entwickelt, z.B. Gemüse- und Weinbau, Imkerei, Wildsammlung und Fischwirtschaft. Dem umfassenden Ansatz entsprechend, beziehen die Richtlinien heute auch den nachgelagerten Bereich - die Verarbeitung - mit ein. Die Herstellung und Weiterverarbeitung von Lebensmitteln, wie z.B. Brot- und Backwaren, Milch- und Milchprodukte, Bier, Wurstwaren etc. ist in Branchenrichtlinien beschrieben. Lebensmittel sind der Schwerpunkt, aber auch Bereiche wie die ökologische Waldnutzung und die Holzverarbeitung sind heute durch Richtlinien definiert.

Dem ganzheitlichen Anspruch treu bleiben

Entscheidend für die konsequente Weiterentwicklung der Richtlinien ist, dass der ökologische Landbau nach den Naturland Richtlinien dem ursprünglichen Anspruch treu bleibt; dass es gelingt, schnelllebigen Trends zu widerstehen; dass nicht um rascher Erfolge willen Abstriche an elementaren Inhalten gemacht werden.

Richtlinien können immer nur den äußeren Rahmen setzen, denn „Ökologischer Landbau“ auf der Basis von Vorschriften allein kann nicht funktionieren: Es ist die gemeinsame Zielsetzung, durch die er getragen wird. Dennoch sind exakte und vor allem bindende Vorgaben für die Praxis erforderlich, die aber in der Umsetzung genügend Raum für das Eingehen auf individuelle betriebliche Situationen lassen.

Die Experten - Landwirte, Verbraucher, Verarbeiter und Wissenschaftler - die an der Entwicklung der Naturland Richtlinien beteiligt sind, haben diese Herausforderung immer neu gemeistert. Der äußere Rahmen für die Richtlinien wird gesetzt durch die zentralen Grundprinzipien des anerkannt ökologischen Landbaus, der Anspruch, mit unseren Lebensgrundlagen sorgsam und verantwortungsvoll umzugehen. Der ganzheitliche Ansatz, nachhaltiges Wirtschaften, praktizierter Natur- und Klimaschutz, Sicherung und Erhalt von Boden, Luft und Wasser sowie der Schutz der Verbraucher stehen im Zentrum aller Naturland Richtlinien.

Naturland Richtlinien - Basis für die Zertifizierung

Richtlinien haben nur Bestand und Wirkung, wenn sie glaubwürdig überprüft und konsequent umgesetzt werden. Entscheidungen müssen neutral und unbeeinflusst getroffen werden. Neben den unabhängigen und eigenverantwortlichen Gremien - Richtlinienkommission, Kontrollstelle und Anerkennungskommission -, ist dies auch durch die Zusammensetzung der Gremien - mit verschiedenen Interessensgruppen wie Wissenschaftlern, Praktikern und Verbrauchern sichergestellt. Unabhängige Kontrolle und konsequente Umsetzung der Naturland Richtlinien sind die Basis für die Herstellung von Produkten mit besonderer Qualität, die ökologische und soziale Aspekte einschließen. Sichtbar dokumentiert wird diese Qualität durch das Naturland Zeichen.

Naturland Qualitätssicherung - national und international

Für Erzeuger, Verarbeiter wie Verbraucher stellt die Anerkennung durch Naturland ein vertrauenswürdiges Qualitätssicherungssystem dar, für Sicherheit in der Zertifizierung von Produkten des ökologischen Landbaus, von der Erzeugung bis zum fertigen Produkt.

Seit 1998 ist Naturland akkreditiert gemäß der internationalen Norm ISO/IEC 17065. Durch diese Akkreditierung wird bestätigt, dass die Zertifizierung nach festgelegten Normen durchgeführt wird.

I. Allgemeiner Teil

1. Voraussetzungen für die Vergabe eines Erzeugervertrages

Vor Vergabe eines Erzeugervertrages muss sich der Verband ausreichend Kenntnis über die äußeren und inneren Gegebenheiten des Betriebes verschaffen können.

Der Erzeuger ist verpflichtet, alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Beurteilung der Umstellungsbedingungen benötigt werden. Dazu gehören insbesondere die bisherige Bewirtschaftung (Einsatz von Mineraldüngern, chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln, usw.), die betriebswirtschaftliche Situation und die Umweltbedingungen (Quellen möglicher Belastungen - z.B. Klärschlamm, Straßenverkehr o.a. - sind vor Umstellungsbeginn anzuzeigen). Bei Verdacht von Belastungen mit bedenklichen bzw. gesundheitsgefährdenden Stoffen sind vor Vergabe eines Vertrages Untersuchungen durchzuführen; diese können ggf. auch dazu führen, dass ein Erzeugervertrag nur in Verbindung mit bestimmten Auflagen oder überhaupt nicht abgeschlossen werden kann.

Sämtliche vom Erzeuger bewirtschafteten Flächen, Produktionsstätten und Lagerplätze sind in eine Betriebsbeschreibung aufzunehmen.

2. Erzeugervertrag

Mit der Unterzeichnung des Erzeugervertrages, verpflichtet sich der Erzeuger die Naturland Richtlinien einzuhalten und sämtliche Betriebsteile, die von ihm verantwortlich bewirtschaftet oder genutzt werden, in die Umstellung einzubeziehen (Gesamtbetriebsumstellung).

Es gilt das Prinzip der Bewirtschaftereinheit, d.h. ein und derselbe Betriebsleiter darf nicht gleichzeitig einen konventionellen und einen ökologisch bewirtschafteten Betrieb führen.¹

Die Vergabe des Erzeugervertrages ist ganzjährig möglich.

Der Erzeugervertrag berechtigt nicht zur Verwendung des Naturland Zeichens. Hierfür ist ein eigener Lizenzvertrag abzuschließen.

3. Richtlinien

Diese Richtlinien sind für alle Betriebe, die mit Naturland e.V. einen Erzeugervertrag abgeschlossen haben bindend. Sie wurden in dieser Form in der Praxis erprobt und umgesetzt. Sollten einzelne Bestimmungen oder Teile dieser Richtlinie unter verschiedenen klimatischen Bedingungen nicht anwendbar sein, so muss durch die Naturland Richtlinienkommission eine Anpassung/Erweiterung der Richtlinien erarbeitet und von der Delegiertenversammlung verabschiedet werden.

Die Naturland Anerkennungskommission ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen einem Vertragserzeuger befristet eine in einzelnen Punkten von den Richtlinien abweichende Bewirtschaftung zu gestatten, sofern durch diese die Bewirtschaftung nach den Naturland Richtlinien im Ganzen nicht beeinträchtigt wird.

Gültigkeit hat stets die von der Delegiertenversammlung beschlossene aktuelle Fassung der Richtlinien. Naturland e.V. informiert seine Vertragserzeuger über Änderungen.

Bei Änderungen der Richtlinien können Übergangsfristen festgelegt werden, bis zu der diese Änderungen durch die Erzeuger umgesetzt sein müssen.

Richtlinienverstöße werden gemäß Sanktionskatalog (Erzeugervertrag Anlage IV) geahndet.

Die Gültigkeit übergeordneter staatlicher Gesetze und Verordnungen bleibt von diesen Richtlinien unberührt. Die Anforderungen der Verordnungen (EG) 834/2007 und 889/2008 (EU-Verordnung Ökologischer Landbau bzw. Durchführungsbestimmungen), und der dazu ergangenen Änderungsverordnungen, sind zu beachten.

4. Umstellung

In der Umstellung erfolgt die Entwicklung des gesamten Betriebes hin zu einer Bewirtschaftung nach den Grundsätzen des ökologischen Landbaus.

Die Umstellung des Gesamtbetriebes muss unter wirtschaftlich tragbaren Rahmenbedingungen ablaufen; daher kann sie auch schrittweise erfolgen, so dass die Flächen und Betriebsteile, die richtliniengemäß bewirtschaftet werden, kontinuierlich zunehmen; die Fristen nach I.8 dieser Richtlinie sind dabei zu beachten. Eine schrittweise Umstellung kann in einem Zeitraum von höchstens fünf

¹ Bewirtschaftereinheit: Zusammengesetzt aus Bewirtschafter und Betriebseinheit. Der Bewirtschafter ist die natürliche Person, die einen Betrieb selbständig und verantwortlich führt (Betriebsleiter). Die Betriebseinheit ist ein klar abgegrenzter, durch Kontrolle und Dokumentation differenziert erfassbarer Bewirtschaftungsbereich.

Jahren erfolgen. Spätestens zur sechsten Ernte nach Beginn muss die Umstellung des Gesamtbetriebs abgeschlossen sein. Dabei muss eine klare und eindeutige Unterscheidbarkeit unterschiedlicher Anerkennungsstufen gewährleistet sein. Die gleichzeitige Erzeugung von pflanzlichen Erzeugnissen unterschiedlicher Anerkennungsstufen, die nicht klar unterscheidbar sind, ist verboten. Dies gilt sinngemäß auch für tierische Erzeugnisse; gleichzeitige ökologische und konventionelle Fütterung und Haltung innerhalb einer Tierart ist nicht zulässig.

Umgestellte Flächen und Tiere dürfen nicht zwischen ökologischer und konventioneller Bewirtschaftung hin- und herwechseln.

Die Umstellung erfolgt unter Betreuung eines von Naturland e.V. anerkannten Beraters; mit diesem ist ein Umstellungskonzept zu erarbeiten. Es enthält eine Fruchtfolgeplanung, die die jährlich umzustellenden Flächen und Kulturen einschließt, eine Humusbilanz und Düngeplanung sowie eine Planung der Viehwirtschaft (Viehbesatz, Futterplan, tiergerechte Haltung). Die Vorlage aktueller Bodenuntersuchungen kann durch Naturland e.V. gefordert werden.

Der Beginn der Umstellung ist ganzjährig möglich.

5. Betriebliche Veränderungen

Werden in einem Umstellungs- oder anerkannten Betrieb Flächen durch Zukauf oder Pacht neu in die Bewirtschaftung genommen, so müssen diese Flächen die Umstellungszeit (vgl. I.8.) dieser Richtlinie durchlaufen. Eine klare und eindeutige Unterscheidbarkeit bzw. Trennung unterschiedlicher Anerkennungsstufen ist zu gewährleisten.

Änderungen, welche die Qualität der Produkte negativ beeinflussen können, insbesondere Quellen möglicher Belastungen, sind anzuzeigen; dies betrifft insbesondere neu in den Betrieb aufgenommene Flächen (z.B. Klärschlamm, Straßenverkehr o.a.).

Für den Tierzukauf und die einzuhaltenden Umstellungszeiten gelten die Vermarktungsfristen gemäß Abschnitt I.8 und die Bestimmungen unter II.9 dieser Richtlinie.

6. Dokumentation und Kontrolle

Aktuelle Daten (z.B. Viehbestand, Anbau) sind Naturland e.V. zu melden; für die Warenströme (z.B. Zukauf von Futtermitteln und Dünger sowie Verkauf der Produkte) müssen ebenfalls Aufzeichnungen gemäß den Vorgaben von Naturland e.V. geführt werden. Des Weiteren ist ein Stallbuch zu führen (z.B. über Zu- und Abgänge im Viehbestand, Medikamenteneinsatz).

Die Einhaltung der Richtlinien wird mindestens einmal jährlich bei angemeldeten und/oder unangemeldeten Betriebsbesuchen und Kontrollen durch Beauftragte von Naturland e.V. überwacht. Ihnen ist uneingeschränkt Zugang und Einsicht in alle relevanten Bereiche des Betriebes zu gewähren. Auf Verlangen sind sämtliche die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Betriebes betreffenden Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Werden Dritte im Auftrag des Erzeugers tätig (z.B. Aufbereitung Lagerung, Verarbeitung, Transport), muss der Erzeuger Vorkehrungen treffen (z.B. durch den Abschluss eines Lohnverarbeitungsvertrages), die sicherstellen, dass die Richtlinien umgesetzt und deren Einhaltung durch Naturland überwacht werden können.

7. Zertifizierung

Mit dem jährlichen Zertifizierungsentscheid bestätigt die Naturland Anerkennungskommission die Einhaltung der Richtlinien durch den Erzeuger. Im Fall des Verstoßes gegen geltende Richtlinien durch den Erzeuger können Sanktionen gemäß Sanktionskatalog, Anlage zum Erzeugervertrag verhängt werden.

Generell können Beschwerden, welche sich auf Sachverhalte beziehen, die im Verantwortungsbereich von Naturland liegen, an die Naturland Geschäftsstelle in Gräfelfing gerichtet werden.

8. Kennzeichnung und Vermarktung

Die Kennzeichnung der Produkte ermöglicht es, den Inverkehrbringer, der rechtlich für das Produkt verantwortlich ist, zu identifizieren.

Die Vorgaben der Verordnungen (EG) 834/2007 und 889/2008 hinsichtlich EU Gemeinschaftslogo und Herkunftsangabe (Ort der Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe) sind zu beachten. Die Nutzung des Naturland Zeichen ist im Rahmen einer gesondert zu treffenden Lizenzvereinbarung mit der Naturland Zeichen GmbH geregelt.

Für Produkte die gemäß den Naturland Richtlinien erzeugt wurden und die mit einem Hinweis auf die ökologische Erzeugung, auf Naturland bzw. mit dem Naturland Zeichen in Verkehr gebracht

werden, gelten nachfolgend genannte Fristen und Umstellungszeiten für die richtlinienkonforme Bewirtschaftung:

Pflanzliche Produkte:

24 Monate vor der Aussaat bzw. 24 Monate vor Aufwuchsbeginn bei Futterbeständen.

36 Monaten vor der Ernte bei Dauerkulturen (außer Futterbestände).

Die richtlinienkonforme Bewirtschaftung beginnt ab der nachweisbar letzten Bewirtschaftungsmaßnahme, die nach diesen Richtlinien nicht zugelassen ist.

Eine Kennzeichnung als **Umstellungserzeugnis** ist nur für pflanzliche Erzeugnisse möglich. Voraussetzung dafür ist, dass das Produkt lediglich aus einer einzigen Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs besteht (sog. „Monoprodukt“) und von Flächen stammt, welche mindestens 12 Monate vor der Ernte der betreffenden Zutat richtlinienkonform bewirtschaftet wurden; neben der Verwendung des Naturland Zeichens muss auch der Hinweis erfolgen, dass es sich um ein „Erzeugnis aus der Umstellung auf den ökologischen Landbau“ handelt.

Tierische Produkte:

Eier:		6 Wochen*
Milch:		6 Monate
Fleisch:		
	Geflügel:	10 Wochen; bei Kleingeflügel 6 Wochen
	Schweine:	6 Monate
	kl. Wiederkäuer:	6 Monate
	Rinder:	12 Monate, mindestens drei Viertel ihres Lebens
Honig:		siehe Kapitel II.9

Tierische Erzeugnisse dürfen nur gekennzeichnet werden, wenn der Betrieb seit mindestens 12 Monaten in Umstellung ist und die o.g. Vermarktungsfristen für die jeweiligen Produkte eingehalten werden.

Bei gleichzeitiger Umstellung des gesamten Betriebes verkürzt sich der Umstellungszeitraum insgesamt auf 24 Monate.

* Eine Vermarktung von Eiern unter Verwendung des Naturland Zeichens bzw. mit Hinweis auf Naturland oder auf die Naturland Richtlinien ist nur möglich, wenn die Hennen von der ersten Lebenswoche an richtliniengemäß gehalten und gefüttert wurden.

Wenn Naturland Eier in eine Packstelle gebracht werden, die auch konventionelle Eier packt, müssen sie bereits am Stall geprintet werden.

Beim Tierzukauf sind darüber hinaus die Bedingungen von II.7 zu beachten.

II. Spezieller Teil

1. Standort der Bienenvölker

Bei der Aufstellung der Bienen sind ökologisch bewirtschaftete oder naturbelassene Flächen zu wählen. Der Standort für die Völker muss gewährleisten, dass aus einem Umkreis von 3 km um den Bienenstock herum keine nennenswerte Beeinträchtigung der Bienenprodukte durch landwirtschaftliche oder nichtlandwirtschaftliche Verschmutzungsquellen zu erwarten ist.

Bei Verdacht einer Beeinträchtigung der Bienenprodukte, die über die allgemeine Umweltbelastung hinausgeht, wird gegebenenfalls eine Untersuchung veranlasst. Bei Bestätigung des Verdachtes ist der Standort aufzugeben, die dort erzeugten Bienenprodukte dürfen nicht unter dem Naturland Zeichen vermarktet werden. Dies gilt auch, wenn Bienenvölker in Gebieten stehen, die behördlich als ungeeignet für die ökologische Imkerei ausgewiesen werden. Honige mit Trachtanteilen aus konventionellen Kulturpflanzen, die über unvermeidbare Anteile hinausgehen (z.B. Sortenhonige aus konventionellen Intensivkulturen), dürfen nicht mit dem Hinweis auf Naturland bzw. mit dem Naturland Zeichen in Verkehr gebracht werden.

Ganzjährige Standorttreue der Bienenvölker ist aus ökologischer Sicht anzustreben. Falls aufgrund der nicht flächendeckend und das ganze Jahr über in allen Gebieten vorhandenen Bienenweide ein Standortwechsel notwendig ist, muss darauf geachtet werden, dass der Wechsel rechtzeitig erfolgt, damit keine Schwächung der Völker z.B. durch Futtermangel auftritt.

Je Standort dürfen nur so viele Bienenvölker aufgestellt werden, dass die Versorgung mit Pollen und Nektar ausreichend gewährleistet ist.

Bei einem Standortwechsel sind die Standorte der Völker über das Jahr in einem Wanderplan (Landkarte) zu verzeichnen, sowie Zeitraum, Ort (Flur-, Grundstücksangabe), Tracht und Völkerzahl zu dokumentieren.

2. Beuten

Die Beuten sind (mit Ausnahme von Verbindungselementen, Kleinteilen, Dachabdeckungen, Gitterböden, Fütterungseinrichtungen und der Deckelisolierung) vollständig aus natürlichen Materialien wie Holz, Stroh oder Lehm zu fertigen.

2.1 Beutenbehandlung

Eine Außenbehandlung der Beuten ist nur auf natürlicher, nicht synthetischer Grundlage zulässig. Es sind biozidfreie Anstrichstoffe auf Basis von Naturstoffen (z. B. auf Leinöl- oder Holzölbasis) sowie möglichst schadstofffreie Leime zu verwenden. Eine Innenbehandlung der Beuten ist außer mit Bienenwachs, Propolis und Pflanzenölen nicht erlaubt.

Vorhandene, mit unbedenklichen Anstrichen versehene Beuten können nach Genehmigung durch Naturland weiterverwendet werden.

2.2 Reinigung und Desinfektion

Die Reinigung und Desinfektion ist mit Hitze (Flamme, Heißwasser) oder mechanisch vorzunehmen. Bei akuten Infektionen ist die Verwendung von NaOH-Lösungen zur Beutendesinfektion und Reinigung bei anschließender Neutralisation durch organische Säuren erlaubt. Die Verwendung weiterer chemischer Mittel ist nicht zugelassen.

3. Wachs und Waben

In der ökologischen Bienenhaltung ist eine fortwährende Wachserneuerung aus eigenen Mitteln anzustreben. Den Bienenvölkern ist auf mehreren Waben die Möglichkeit zu geben, Naturwabenbau zu betreiben. Mittelwände, Anfangsstreifen und andere Wachsprodukte dürfen nur aus Wachs einer Imkerei, die von Naturland zertifiziert ist bzw. einer von Naturland als gleichwertig anerkannten Zertifizierung entspricht², hergestellt werden. Kunststoffmittelwände sind nicht zugelassen.

Das Wachs muss am Ende der Umstellungszeit aus ökologischer Imkerei stammen oder diesem gleichwertig sein. Dies kann durch den in den Völkern bereits vorhandenen Wabenbau (d.h. über den Nachweis der Unbedenklichkeit vorhergehender Behandlungen), durch vollständigen Austausch mit unbedenklichem Wachs oder durch eine Wachserneuerung aus eigenen Mitteln erreicht werden.

² Bei Nichtverfügbarkeit (es besteht Anzeige- und Nachweispflicht des Betriebsleiters) kann Wachs verwendet werden, das gem. Verordnungen (EG) 834/2007 und 889/2008 erzeugt wurde.

Zum Ende der Umstellungszeit muss eine Untersuchung (Sammelprobe) die Rückstandsfreiheit des Wachses belegen. Umgestellte Rähmchen und Beuten sind eindeutig zu kennzeichnen.

Bei Nichtverfügbarkeit von Wachs aus ökologischer Bienenhaltung darf unbelastetes Bienenwachs aus Entdeckelungswachs oder einer höheren Qualität (z.B. Wachs aus Naturwabenbau) zugekauft werden, falls eine entsprechende Untersuchung dessen Unbedenklichkeit bescheinigt. Insbesondere dürfen keine Rückstände nachweisbar sein, die auf eine Varroa- oder Wachsmottenbekämpfung - mit, in diesen Richtlinien ausgeschlossenen Mitteln - schließen lassen. Wachszukäufe sind aufzuzeichnen.

Das Wachs darf nur durch Wärmeeinwirkung gewonnen werden, es darf nicht mit Lösungs- oder Bleichmitteln oder anderen Zusätzen in Berührung kommen.

Für die Wachsverarbeitung sind nur Geräte und Behälter aus nichtoxidierendem Material zu verwenden.

Waben sollten bei niedrigen Temperaturen und möglichst luftig aufbewahrt werden. Zur Wabenhygiene sind thermische Verfahren, Essigsäure oder *Bacillus-thuringiensis*-Präparate zugelassen.

4. Fütterung

Die Bienenfütterung ist zulässig, solange sie für die gesunde Entwicklung der Bienenvölker notwendig ist. Die Fütterung der Bienen sollte im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten mit Honig der eigenen Imkerei erfolgen.

Die Verfütterung von Zucker bzw. Zuckersirup ist ausschließlich für die Überwinterung³ der Bienenvölker und für die Jungvolkbildung zugelassen. Die Futtermittel müssen aus ökologischer Erzeugung stammen. Um eine ausreichende Invertierung zu gewährleisten, ist ein Mindestanteil von 10% des Winterfutters als Honig in den Waben zu belassen bzw. zuzusetzen.

Eine Verfälschung des Honigs durch überschüssiges Winterfutter ist durch Herausnahme vor Trachtbeginn zu vermeiden.

Eine Trachtlücken- und Notfütterung ist nur mit Honig, der von Naturland zertifiziert ist bzw. einer von Naturland als gleichwertig anerkannten Zertifizierung entspricht, zulässig⁴. Die Fütterung mit Pollenersatzstoffen ist nicht gestattet.

5. Bienenhaltungspraktiken, Zucht und Vermehrung

Schonender Umgang mit den Bienen ist ein Grundsatz der ökologischen Bienenhaltung. Zum Beruhigen oder Vertreiben sind chemisch-synthetische Mittel nicht erlaubt. Der Gebrauch von Rauch sollte auf ein Minimum reduziert werden. Als Rauchmaterialien sind natürliche Materialien (z.B. Holz, getrocknete Pflanzenteile) oder Produkte aus natürlichen Materialien (z.B. Olivenkernpresslinge) zu bevorzugen.

Verstümmelungen wie z.B. das Beschneiden von Bienenflügeln sind verboten.

Das teilweise Entfernen der Drohnenbrut ist zum Zwecke der Varroaregulierung erlaubt.

Die Beuten aller Bienenvölker sind unverwechselbar zu kennzeichnen, die Völker sind in einem Bestandsbuch zu führen.

Ziel der Zucht ist es, mit einer an die ökologischen Gegebenheiten des Standortes angepassten, allgemein widerstandsfähigen und varroatoleranten Biene zu imkern. Europäischen Rassen der *Apis mellifera* und ihren lokalen Öko-Typen ist der Vorzug zu geben. Gentechnische Maßnahmen sowie die Verwendung gentechnisch manipulierter Bienen sind nicht zugelassen.

Natürliche Zucht- und Vermehrungsverfahren sind zu bevorzugen. Hierbei ist der Schwarmtrieb zu berücksichtigen.

Die Vermehrung soll aus dem Schwarmtrieb heraus erfolgen. Eine Vorwegnahme des Schwarms durch die Bildung eines Kunstschwarms und Teilung des Restvolkes zur weiteren Vermehrung ist, ebenso wie die Rückvereinigung vorweggenommener Schwärme, möglich.

Die instrumentelle Besamung darf mit Zustimmung von Naturland lediglich in Zuchtbetrieben durchgeführt werden.

Bei der Pollengewinnung müssen Verletzungen der Bienen vermieden werden. Runde Löcher am Pollenkamm sind daher zu bevorzugen.

³ in den Tropen und Subtropen nur in der Regenzeit (bei Nektarmangel)

⁴ Bei Nichtverfügbarkeit (es besteht Anzeige- und Nachweispflicht des Betriebsleiters) kann auf Honig zurückgegriffen werden, der gem. Verordnungen (EG) 834/2007 und 889/2008 erzeugt wurde.

6. Bienengesundheit

Ein Bienenvolk sollte in die Lage versetzt werden, ein gestörtes Gleichgewicht möglichst aus eigener Kraft regulieren zu können. Die Maßnahmen einer ökologischen Imkerei sind darauf ausgerichtet, die Selbstheilungskräfte und die Vitalität der Bienenvölker zu erhalten bzw. zu fördern. Der Einsatz von chemisch-synthetischen Medikamenten ist verboten.

Zur Bekämpfung der Varroa-Milbe sind, soweit ihr Einsatz gemäß Verordnungen (EG) 834/2007 und 889/2008 zulässig ist, folgende Maßnahmen bzw. Stoffe erlaubt:

- Milchsäure
- Ameisensäure
- Oxalsäure
- Kräutertees
- ätherische Öle⁵
- Biotechnische und biophysikalische Methoden (z.B. Wärmeeinwirkung)

Eine Behandlung von Wirtschaftsvölkern ist nur im Zeitraum nach der letzten Honigernte und bis max. 6 Wochen vor Trachtbeginn erlaubt. Behördlich vorgeschriebene Behandlungen mit nicht zugelassenen Mitteln sind anzuzeigen. Produkte derartig behandelter Bienenvölker dürfen nicht unter dem Naturland Zeichen vermarktet werden. Die betroffenen Völker müssen anschließend die Umstellungsfrist (vgl. 9. Kennzeichnung) durchlaufen.

Sämtliche Behandlungsmaßnahmen sind in einem Behandlungsbuch aufzuzeichnen.

7. Bienenzukauf

Der Zukauf von Bienenvölkern oder Königinnen ist nur aus Imkereibetrieben, die von Naturland zertifiziert sind bzw. einer von Naturland als gleichwertig anerkannten Zertifizierung entsprechen, gestattet⁶. Zugekaufte Völker dürfen nicht mit Mitteln belastet sein, deren Einsatz nach den Naturland Richtlinien nicht zugelassen ist.

Das Einfangen fremder Schwärme ist gestattet, solange ihre Anzahl jährlich nicht 10% des im Betrieb vorhandenen Bestandes übersteigt. Diese Regelung gilt ebenfalls für den Zukauf von Königinnen konventioneller Herkunft. Ausnahmen können durch Naturland bei hohen Völkerverlusten gewährt werden.

Werden Völker aus konventioneller Betriebsweise neu in den Betrieb hineingenommen, müssen diese die Umstellungsfrist (vgl. 9. Kennzeichnung) durchlaufen.

8. Honiggewinnung und -lagerung

Die Honiggewinnung in der ökologischen Imkerei hat unter Berücksichtigung aller bekannten qualitätserhaltenden Gesichtspunkte nach den Prinzipien der sorgsam angewandten, guten fachlichen Praxis (ausreichender Reifegrad des Honigs, keine Brut in den Waben, Arbeit mit lebensmittelechten Materialien etc.) zu erfolgen.

Die wertgebenden Bestandteile des Honigs sollen durch Honiggewinnung, Lagerung und Abfüllung möglichst wenig beeinträchtigt werden.

8.1 Wabenentnahme

Die Entfernung der Bienen vom Honig muss möglichst sanft geschehen (z.B. Bienenflucht, Bürste oder Luft). Der Einsatz chemischer Repellents sowie das Abtöten der Bienen im Rahmen der Honigernte sind verboten.

8.2 Honiggewinnung

Die zur Gewinnung von Schleuder- und Presshonig verwendeten Geräte und Behälter müssen so beschaffen sein, dass der Honig nur mit lebensmittelechten Materialien (z.B. Edelstahl, Glas, lebensmittelechte Kunststoffe) in Berührung kommt.

⁵ Um Rückstände in Wachs und Honig zu vermeiden darf die Anwendung ätherischer Öle (z.B. von Thymolpräparaten) ausschließlich im Zeitraum nach der letzten Honigernte bis max. 12 Wochen vor Trachtbeginn durchgeführt werden. Die Dauer der Anwendung darf nicht länger als 8 Wochen betragen.

⁶ Bei Nichtverfügbarkeit (es besteht Anzeige- und Nachweispflicht des Betriebsleiters) kann auf Völker oder Königinnen zurückgegriffen werden, die gem. Verordnungen (EG) 834/2007 und 889/2008 gehalten werden.

Die Maßnahmen und Daten der Honigernte (Wabenentnahme-/Schleudertermin, Erntemenge, Tracht) sind zu dokumentieren.

Beim Schleudern, Sieben, Klären und anschließendem Abfüllen oder nach dem Festwerden darf der Honig nicht über 38°C erwärmt werden. Dies ist durch Temperaturmessungen sicherzustellen.

Jegliche Art der Druckfiltration ist untersagt. Niedriger Druck, der bei normalen betrieblichen Abläufen (z.B. Pumpvorgängen) entsteht, ist zulässig.

8.3 Honiglagerung und Abfüllung

Für die Lagerung dürfen nur Behältnisse aus lebensmittelechten Materialien (z.B. Edelstahl, Glas) verwendet werden. Der Honig ist dunkel zu lagern. Die Lagerung soll dunkel, kühl und trocken erfolgen.

Der Honig ist möglichst vor dem ersten Festwerden abzufüllen. Mehrwegverkaufsgebilde sind vorgeschrieben. Eine Beimischung, von nicht nach diesen Richtlinien erzeugten Rohstoffen, muss ausgeschlossen sein.

8.4 Messbare Qualität des Honigs

Es müssen über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus die im Folgenden festgelegten Kriterien erfüllt werden:

- Wassergehalt, gemessen nach der AOAC Methode, maximal 18 % (Heidehonig 21,5%),
- HMF-Gehalt, gemessen nach Winkler, maximal 10 mg/kg⁷,
- Invertasezahl, mindestens 64 U/kg (nach Siegenthaler). Bei Akazien-, Linden-, Phacelia-Tracht mindestens 45 U/kg (nach Siegenthaler).

Diese Kriterien sind in der Regel erfüllt, wenn im Rahmen dieser Richtlinien gearbeitet wird und nur ausreichend verdeckelte Waben oder Wabenteile zur Honiggewinnung herangezogen werden. Gegebenenfalls ist eine Honiganalyse durchzuführen. In Grenzfällen müssen HMF und Invertase gemeinsam untersucht werden.

Honig, welcher den Qualitätskriterien bezüglich HMF-, Enzym- und Wassergehalt nicht genügt, darf unter Nutzung des Naturland Zeichens lediglich als Verarbeitungshonig vermarktet werden.

Im Honig dürfen keine Rückstände von Chemotherapeutika nachweisbar sein, die auf eine unzulässige Behandlung schließen lassen.

9. Kennzeichnung

Die Verwendung des Naturland Zeichens ist für Bienenprodukte möglich, wenn die Völker seit mindestens einem Jahr richtliniengemäß bewirtschaftet wurden und Wachs/Wabenbau vor dem ersten Nektareintrag den Naturland Richtlinien entspricht. Alle Völker und deren Produkte sind eindeutig zu kennzeichnen.

Vorleistungen wie z.B. ausschließliche Behandlung der Völker mit gemäß den Richtlinien zulässigen Substanzen können nach Absprache mit Naturland anerkannt werden.

Ergänzend zu den rechtlichen Festlegungen muss - z.B. aus einer Chargen-Nummer auf dem Etikett - der Erzeuger, der Abfüller und die Tracht nachvollzogen werden können.

Im Sinne einer klaren Kennzeichnung ist auf den Gebinden ein Hinweis anzubringen, der sinngemäß auf den großen Flugradius - auch außerhalb ökologisch bewirtschafteter oder gleichwertiger Flächen - hinweist. Entscheidend für die ökologische Qualität ist die Arbeitsweise der Imker.

Für die Metherstellung gelten die Naturland Verarbeitungsrichtlinien.

Die Nutzung des Naturland Zeichens für Bienenwachs und Bienenwachsprodukte ist möglich, wenn das Bienenwachs nach diesen Richtlinien erzeugt wurde.

Wenn durch behördliche Anordnung Stoffe eingesetzt werden müssen, die nicht den Richtlinien entsprechen, dürfen die Bienenprodukte nicht mit dem Naturland Zeichen gekennzeichnet werden.

10. Handel mit Zukaufsware

Der Handel mit zugekauften Produkten für die Direktvermarktung, also "Ab-Hof-Verkauf", Marktstände o. ä. ist möglich. Über die gesamte zugekaufte Ware ist gesondert Buch zu führen.

Konventionelle Ware soll nur dann gehandelt werden, wenn entsprechende Produkte aus ökologischer Erzeugung nicht erhältlich sind. Konventionell erzeugte Produkte müssen eindeutig als solche

⁷ Ausnahmen möglich für besondere klimatische Bedingungen, die eine Einhaltung dieser Vorgabe nicht zulassen

II. Spezieller Teil

erkennbar sein. Ein und dasselbe Produkt darf nicht gleichzeitig aus ökologischem und konventionellem Anbau angeboten werden.